

- die nachstehenden Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen:
 - Beschluss 2011/273/GASP in geltender ergänzter und geänderter Fassung, einschließlich aller in Randnr. 12 der Klageschrift genannten Beschlüsse;
 - Verordnung Nr. 442/2011 in geltender ergänzter und geänderter Fassung, einschließlich aller in Randnr. 13 der Klageschrift genannten Verordnungen;
 - Beschluss 2011/782/GASP in geltender ergänzter und geänderter Fassung;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Als erster Klagegrund wird eine Verletzung der Grundrechte und der Verfahrensgarantien geltend gemacht. Insbesondere seien das Recht auf rechtliches Gehör, die Verteidigungsrechte, die Begründungspflicht und der Grundsatz eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes verletzt, da dem Kläger die Aufnahme in die Liste der mit Sanktionen belegten Personen nicht förmlich zugestellt worden sei und der Beklagte weder auf die Fragen des Klägers geantwortet noch angegeben habe, auf der Grundlage welcher konkreten Anhaltspunkte der Name des Klägers in die streitigen Listen aufgenommen worden sei.
2. Der zweite Klagegrund betrifft eine Verletzung des Eigentumsrechts und der wirtschaftlichen Freiheit, da durch die angefochtenen Rechtsakte schwerwiegend in die Geschäftstätigkeit des Klägers eingegriffen werde.

Klage, eingereicht am 26. Dezember 2011 — Kaddour/Rat

(Rechtssache T-654/11)

(2012/C 58/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Khaled Kaddour (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ponsard)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage im beschleunigten Verfahren zuzulassen;
- die nachstehenden Handlungen für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen:
 - Beschluss 2011/273/GASP in geltender ergänzter und geänderter Fassung, einschließlich aller in Randnr. 13 der Klageschrift genannten Beschlüsse;

— Verordnung Nr. 442/2011 in geltender ergänzter und geänderter Fassung, einschließlich aller in Randnr. 14 der Klageschrift genannten Verordnungen;

— Beschluss 2011/782/GASP in geltender ergänzter und geänderter Fassung;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-653/11, Jaber/Rat, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2011 — FSL u. a./Kommission

(Rechtssache T-655/11)

(2012/C 58/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: FSL Holdings (Antwerpen, Belgien) Firma Léon Van Parys (Antwerpen, Belgien) und Pacific Fruit Company Italy SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Vlaeminck und C. Verdonck)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Art. 1 und 2 des Beschlusses der Kommission vom 12. Oktober 2011 in der Sache COMP/39482 — Exotische Früchte — Bananen — für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, Art. 2 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin eine Geldbuße in Höhe von 8 919 000 Euro gegen die Klägerinnen verhängt wird, und die Geldbuße gemäß dem Vorbringen der Klägerinnen in der Klageschrift herabzusetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen wesentliche Verfahrenserfordernisse und Verteidigungsrechte, indem

— nur für den Zweck einer innerstaatlichen Steuerprüfung erlangte Dokumente verwendet worden seien;

— Dokumente aus anderen Akten verwendet worden seien;

— das Unternehmen, das einen auf Geldbußenerlass beantragt habe, rechtswidrig gesteuert worden sei.

2. Zweiter Klagegrund: Ermessensmissbrauch durch die Beklagte.
3. Dritter Klagegrund: Fehlerhafte Beweiswürdigung und die fehlende Eignung der Beweise, die Feststellung einer Zuwiderhandlung zu tragen.
4. Viertes Klagegrund: Verstoß gegen Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ und gegen die Geldbußenleitlinien 2006 ⁽²⁾ durch eine offensichtlich fehlerhafte Beurteilung der Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung und der mildernden Umstände, sowie Verstoß gegen den Grundsatz des Diskriminierungsverbots bei der Berechnung der Geldbuße.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2011 — Morison Menon Chartered Accountants u. a./Rat

(Rechtssache T-656/11)

(2012/C 58/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Morison Menon Chartered Accountants (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate), Morison Menon Chartered Accountants — Büro Dubai (Dubai) und Morison Menon Chartered Accountants — Büro Sharjah (Sharjah, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Viaene, T. Ruys und D. Gillet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ⁽¹⁾ und den Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;
- dem Rat die Kosten der Kläger sowie die eigenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund:

- Verstoß gegen die Begründungspflicht des Rates sowie Verletzung der Verteidigungsrechte der Kläger, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Anspruchs auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsbehelf.

2. Zweiter Klagegrund:

- offensichtlicher Beurteilungsfehler seitens des Rates.

3. Dritter Klagegrund:

- Verstoß gegen das Eigentumsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 319, 2.12.2011, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 319, 2.12.2011, S. 71.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2011 — Kommission/HABM — European Alliance for Solutions and Innovations (EASI European Alliance Solutions Innovations)

(Rechtssache T-659/11)

(2012/C 58/27)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Berenboom, A. Joachimowicz und M. Isgour; J. Samnadda und F. Wilman)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: European Alliance for Solutions and Innovations Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Oktober 2011 in der Sache R 1991/2010-4 aufzuheben;
- daher die am 17. Oktober 2008 für die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer für die Klassen 36, 37, 44 und 45 eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 6112403 für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Die Bildmarke „EASI European Alliance Solutions Innovations“ in den Farben „Gelb, Hellblau, Blau“ für Dienstleistungen der Klassen 36, 37, 44 und 45 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6112403.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.